

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben in seiner 146. Sitzung am 6. Dezember 2006 im Hinblick auf einen Entscheidungsentwurf im Fall COMP/M.4215 — Glatfelter/Crompton Assets

(2007/C 131/03)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der in dem Entscheidungsentwurf durch die Kommission vorgenommenen Definition des Produktmarktes überein.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der in dem Entscheidungsentwurf vorgenommenen räumlichen Marktdefinition der Kommission überein.
 3. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindert.
 4. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Vertrages als mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktion des EWR-Vertrages vereinbar erklärt werden sollte.
 5. Der Beratende Ausschuss bittet die Kommission, alle weiteren während der Diskussion angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.
-